

## Informationen zu Privat / Selbstzahler Leistungen

Sie als Privatpatient und Selbstzahler liegen uns ebenso wie unsere Kassenversicherten am Herzen. Da wir aber nicht mit einem Versicherungsträger sondern mit Ihnen abrechnen, sind folgende Sachen wissenswert.

### Behandlungsdauer:

- Bei privat bezogenen Leistungen möchten wir uns immer mindestens 30 Minuten Zeit für Sie nehmen. Damit kommt Ihnen die Zeit zu, die man für eine effektive und entspannte Therapie benötigt wird.
- Diese Zeit ist in vielen Erstattungsrichtlinien (Beihilfe, DKV, ...) sogar vorgegeben, ist aber für unseren Behandlungsvertrag nicht bindend.

### Behandlungsvertrag:

- Am Anfang schließen Sie mit uns einen Honorarvertrag ab. In diesem ist die zu erbringende Leistung und das Honorar festgehalten.
- Ein Rezept ist nicht zwingend erforderlich! Jedoch fallen Sie ohne Rezept in die Zuständigkeit der Heilpraktiker (Physiotherapie). Weitere Informationen unter „Preise Heilpraktik und Physiotherapie“
- In der letzten Therapieeinheit bekommen Sie von uns eine Rechnung und das Honorar wird unabhängig der Erstattung Ihrer Versicherung fällig.

### Preise:

- Im Zuge der Professionalisierung der Therapieberufe haben wir uns entschlossen unsere Preisgestaltung mit einem Hebesatzsystem, ähnlich wie Sie es von Ihrer Arztrechnung schon kennen, einzuführen.
- Mit dem kleinen Unterschied, dass Sie mitentscheiden können wie Ihre Therapie aussieht. Mehr Informationen finden Sie unter „Preise Therapie“

### Erstattung:

- Bei Beihilfeberechtigten wird nur ein gewisser Anteil erstattet. Das liegt nicht an einem zu hohen Honorar unserer seits, sondern an der Tatsache das die der Staat möchte möchte das Sie einen Teil selber Tragen oder sich besser Restkosten versichern. Ein Offizielles Schreiben vom BMI finden Sie unter „Erstattungen Beihilfe und PKV“
- Bei den 100% privat Versicherten hängt die Erstattung unserer Rechnung stark von Ihrem Versicherungsvertrag ab. Es gibt z.B. Verträge mit einer prozentualen Erstattung. Hier bleibt immer einen Selbstbehalt. Aber generell sind die Versicherungen von vielen Gerichten schon lange dazu verurteilt worden bis zu dem 2,3 fachen Kassensatz zu erstatten. Weitere Informationen unter „Erstattungen Beihilfe und PKV“